Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Juni 2021

1. Anwendungsbereich

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der in Ziffer 16 genannten Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“) mit deren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“).

Etwaig entgegenstehenden (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen; dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Lieferant für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Das gilt auch für den Fall, dass der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Ist ein Widerspruch ausgeschlossen, tritt an die Stelle sich widersprechender Bedingungen dispositives Gesetzesrecht.

1.2 Änderungen der AEB und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dasselbe gilt für ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen oder Abrufe bereits bestellter Ware („Lieferabrufe“) sind rechtsverbindliche Aufforderungen des Auftraggebers an den Lieferanten zur Bereitstellung eines Produktes oder einer Leistung.

2.2 Bestellungen und Lieferabrufe des Auftraggebers sowie damit verbundene Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird gewahrt durch Übermittlung via e-procurement-System (z.B. Katalogsystem), E-Mail und EDI-Schnittstelle. Bestellungen des Auftraggebers müssen vom Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen angenommen werden. Lieferabrufe des Auftraggebers binden den Lieferanten, wenn dieser nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach dessen Zugang widerspricht. Für die Rechtzeitigkeit sämtlicher Erklärungen des Lieferanten kommt es auf den Zugang beim Auftraggeber an.

2.3 Soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, kann der Auftraggeber Änderungen des Liefergegenstandes oder der vereinbarten Leistung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- und Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. In diesem Fall ist die verbliebene Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

2.5 Sämtlicher Schriftwechsel des Lieferanten ist - sofern vorhanden - unter Angabe der SAP-Bestellnummer des Auftraggebers an den in der Bestellung aufgeführten Einkaufssachbearbeiter des Auftraggebers zu richten.

3. Preise

Preise verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten. (Transport, Verpackung und Verzollung), frei Empfangsstelle und zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern der Lieferant nach Vertragsschluss, aber vor Lieferung generelle Preissenkungen vornimmt, kommen diese auch dem Auftraggeber zugute. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Lieferung, Verpackung, Ursprungsnachweis, Leistungen

4.1 Zur Lieferung vor Ablauf einer vereinbarten Frist ist der Lieferant nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Einschlägige Regeln der Technik, europäische und deutsche sowie sämtliche am Erfüllungsort geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere Umweltschutz-, Brandschutz-,

Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sind vom Lieferanten zu beachten. Allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind vom Lieferanten einzuhalten.

4.3 Der Lieferant hat der Lieferung alle erforderlichen Lieferpapiere beizufügen. In den Lieferpapieren sind die Lieferadresse, die SAP-Bestellnummer des Auftraggebers (soweit vorhanden), die Nummern der Bestellpositionen, der Einkaufssachbearbeiter des Auftraggebers, die Liefermenge, das Gewicht sowie sonstige lieferrelevante Informationen aufzuführen. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferpapiere berechtigen den Auftraggeber zur Verweigerung der Lieferung.

Wird eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geliefert, so ist dem Auftraggeber auch die nach der Richtlinie erforderliche Gefahren-/Risikobeurteilung zu übergeben.

4.4 Die Lieferungen sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Es sind grundsätzlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden. Im Falle gesonderter Verpackungsanweisungen durch den Auftraggeber ist dieser bei deren Nichteinhaltung zur Annahmeverweigerung berechtigt. Transportverpackungen sind von dem Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Produktverpackungen müssen so beschaffen sein, dass sie ohne zusätzliche Kosten vom Auftraggeber entsorgt werden können. Soweit möglich, sind wiederverwendbare Verpackungen zu verwenden. Werden derartige Verpackungen verwendet, hat der Lieferant darauf hinzuweisen und das wiederverwendbare Verpackungsmaterial als solches eindeutig zu kennzeichnen. Bereitstellung und Rücklieferung von wiederverwendbarem Verpackungsmaterial erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

Der Auftraggeber kann gesondert berechnete Verpackung gegen eine Vergütung von zwei Dritteln (2/3) der berechneten Verpackungskosten an den Lieferanten frachtfrei zurücksenden, wenn sich die Verpackung in einem wiederverwendungsfähigen Zustand befindet.

4.5 Ist eine Ware zum Export bestimmt, hat der Lieferant unter Verwendung eines ordnungsgemäßen Formblatts eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware abzugeben. Diese Erklärung ist dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass gelieferte Waren mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, bei Lieferungen in ein anderes als das Herkunftsland auch mit solchen Bestimmungen des Ziellandes.

4.6 Gelieferte Waren gehen mit Übergabe an den Auftraggeber in dessen Eigentum über. Verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalten wird ausdrücklich widersprochen.

5. Nutzungs-/Verwertungsrechte

5.1 Der Lieferant räumt dem Auftraggeber sowie den mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen unwiderruflich sämtliche für den Vertragszweck erforderlichen, ausschließlichen, übertragbaren, unterlizenzierbaren, räumlich (weltweit) und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den durch die Lieferung oder Leistung erstellten Arbeitsergebnissen und den dazugehörigen Materialien, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, Konzepte und Entwürfen ein.

5.2 Sämtliche Arbeitsergebnisse sind frei von Rechten Dritter zu übereignen.

6. Grundsätze des Personaleinsatzes

6.1 Der Lieferant erbringt seine Leistung selbständig, mit eigenem oder mit fremdem Personal (nachfolgend insgesamt „Personal“).

6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit schriftlicher Begründung den Austausch des vom Lieferanten eingesetzten Personals zu verlangen, wenn dieses wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des eingesetzten Personals vorliegt, der einer Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Lieferant entgegensteht.

Sofern der Lieferant fremdes Personal (wie z.B. Freelancer oder Leiharbeitnehmer) einsetzt, kann der Auftraggeber darüber hinaus mit schriftlicher Begründung den Austausch des fremden Personals verlangen, sofern ein weiterer Einsatz für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Der Lieferant stellt als vertragliche Hauptleistungspflicht eigenverantwortlich

sicher und kontrolliert, dass etwaige von ihm eingesetzten externen Fachkräfte oder Subunternehmen gemäß der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eingesetzt und gesteuert werden und insbesondere Renten- und Sozialabgaben korrekt geleistet und abgeführt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Lieferant dem Auftraggeber eine Dokumentation der durchgeführten Kontrollen nach und bestätigt die Ordnungsgemäßheit in Schriftform. Inkonsistenzen oder fehlende Bestätigungsnachweise berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

Der Lieferant hat dem Verlangen des Auftraggebers auf Austausch des Personals unverzüglich nachzukommen. Der durch Personalerweiterung oder Personalwechsel entstehende Mehraufwand ist vom Lieferanten zu tragen.

6.3 Der Lieferant benennt im Vertrag einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Lieferanten und ist gegenüber dem vom Lieferanten eingesetzten Personal ausschließlich weisungsbefugt. Auf der anderen Seite stellt der Auftraggeber einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner für die gesamte Projektabwicklung zur Verfügung. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftraggebers. Der Projektleiter des Auftraggebers ist gegenüber dem Personal des Lieferanten nicht - weder fachlich noch disziplinarisch - weisungsbefugt.

6.4 In keinem Fall wird das Personal des Lieferanten in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Lieferant bleibt für dieses Personal im vollen Umfang allein verantwortlich und behält auch das ausschließliche Weisungsrecht. Es findet keine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen dem Personal des Auftraggebers und dem Personal des Lieferanten statt. Das vom Lieferanten eingesetzte Personal wird in die interne Urlaubsplanung und Vertreterregelung des Auftraggebers nicht einbezogen. Einsatzzeiträume bzw. Servicezeiten werden ausschließlich mit dem vom Lieferanten vertraglich benannten Projektleiter vereinbart. Das Personal des Lieferanten nimmt an internen Besprechungen und Veranstaltungen des Auftraggebers mit firmenspezifischen Inhalten und Veranstaltungen (z.B. Referatsrunde, Betriebsfeier) nicht teil. Allein möglich ist die Teilnahme an Projekt- und Fachbesprechungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konkretisierung der vertraglichen Leistung, der Leistungserbringung oder der Leistungsabnahme stehen. Der Lieferant sowie das von ihm eingesetzte Personal verwenden eigene Betriebsmittel, soweit nicht ein sachlicher Grund die Nutzung der Betriebsmittel des Auftraggebers erforderlich macht (z.B. IT-Sicherheit, Datenschutz).

6.5 Ohne Beteiligung der unter Ziffer 6.3 genannten Projektleiter finden keine projektbezogenen Abstimmungen, Anweisungen oder vergleichbare Kommunikation zwischen dem im Einsatz befindlichen Personal des Lieferanten und dem Personal des Auftraggebers statt. Der Lieferant hat den Projektleiter des Auftraggebers für verbindliche Auskünfte sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten. Dieser wird unverzüglich Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. kommunizieren. Entscheidungen und Auskünfte anderer Personen sind für den Lieferanten und dessen Personal nur verbindlich, wenn sie vom Projektleiter des Auftraggebers schriftlich vorgenommen oder bestätigt wurden.

6.6 Bei eventuellen Rügen von Mängeln der Leistung des Lieferanten ist grundsätzlich allein der Projektleiter des Lieferanten Ansprechpartner für den Projektleiter des Auftraggebers. Gegenüber dem sonstigen Personal des Lieferanten wird die Leistung des Lieferanten nicht gerügt.

6.7 Auf Wunsch hat der Lieferant den Auftraggeber in angemessenem Abstand über den Stand des Projekts und die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auszüge hiervon verlangen.

6.8 Sofern der Lieferant im Rahmen des Vertrags Leistungen bei einem Endkunden des Auftraggebers erbringt, bleiben der Lieferant und der Auftraggeber jeweils für ihr Personal allein verantwortlich. Dies bedeutet, dass weder das Personal des Auftraggebers noch das Personal des Lieferanten in den Betrieb des Endkunden eingegliedert wird. Ferner finden auch hier keine arbeitsteilige Zusammenarbeit und keine direkte Kommunikation zwischen dem Personal des Lieferanten, des Auftraggebers und des Endkunden statt.

6.9 Jede projektbezogene Abstimmung, Anweisung oder vergleichbare Kommunikation mit dem Endkunden findet allein über den unter Ziffer 5.3 genannten Projektleiter des Auftraggebers statt. Dieser ist sowohl ausschließlicher Ansprechpartner für den Endkunden als auch für den Projektleiter des Lieferanten in Bezug auf die Leistungen, die im Rahmen des Vertrags beim Endkunden des Auftraggebers erbracht werden. Im Übrigen gelten obenstehende Regelungen der Ziffern 6.3 bis 6.6 sinngemäß.

7. Mindestlohn

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen vierzehn (14) Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

7.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Lieferanten, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Ziffern 7.1 und 7.2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

7.4 Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

8. Verzug, Vertragsstrafe

Vom Lieferanten genannte Fristen und Termine sind stets verbindlich. Bei vom Lieferanten verschuldeter Nichteinhaltung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes je angefangener Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes, zu zahlen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

Über eine absehbare Verzögerung ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Die vorbehaltlose Annahme sowie Bezahlung einer verspäteten Lieferung oder Leistung begründet keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

9. Verjährung, Qualitätssicherung, Gewährleistung, Hinweispflichten

9.1 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in drei (3) Jahren ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.

Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

9.2 Kosten der Nacherfüllung, welche dadurch entstehen, dass der Leistungs-/Liefergegenstand nach der Übergabe von dem Auftraggeber an einen anderen Ort verbracht worden ist, hat der Lieferant zu tragen.

9.3 Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der geschuldeten Lieferung oder Leistung aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

9.4 Sind im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen (Arbeits-)Sicherheits- bzw. Arbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

9.5 Personen, die für den Lieferanten auf dem Werksgelände des Auftraggebers tätig sind, haben die am jeweiligen Standort einschlägigen Verhaltensregeln zu beachten und den Anweisungen des zuständigen Werkschutzes oder vom Auftraggeber in diesem

Zusammenhang beauftragter Dritter Folge zu leisten.

10. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

10.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellpositionsnummer, des Einkaufssachbearbeiters beim Auftraggeber, der gelieferten Mengen und Preise, sowie der jeweiligen - sofern vorhanden - SAP-Bestellnummer des Auftraggebers zu stellen. Sämtliche Zahlungen werden von dem Auftraggeber bis zur Vorlage einer den Vorschriften des UStG, insbesondere § 14 UStG, genügenden Rechnung zurückbehalten. Anstelle der Rechnung kann auf Wunsch des Auftraggebers das Gutschriftverfahren entsprechend den Regelungen des UStG treten.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Registierung im zenralen Portal zur Prozessierung und Abwicklung von Lieferantenrechnungen auf www.invoice.bertelsmann.de und zur Einhaltung der dort näher bezeichneten Anforderungen an den PDF-Rechnungsversand per E-Mail.

10.3 Wenn und soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Vergütung jeweils sechzig (60) Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

10.4 Bei einer Zahlung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung gewährt der Lieferant dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3% auf den Rechnungsbetrag.

10.5 Erfüllungsort ist Sitz des Auftraggebers.

10.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen der mit dem Auftraggeber gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

11. Höhere Gewalt

11.1 Höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und nicht durch eine Partei zu vertretende Ereignisse [z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Seuchen (Epidemien, Endemien, Pandemien), behördliche Maßnahmen] befreien die Vertragspartner für die Dauer der höheren Gewalt oder des Ereignisses von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die höhere Gewalt oder die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner werden einander im Rahmen des Zumutbaren die hiernach erforderlichen Informationen geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Dauert die höhere Gewalt oder das Ereignis unangemessen lange an, kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten. Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt (abschließende Aufzählung: Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Feuer und Überschwemmungen), nicht in der Lage, die Leistung fristgerecht zu erbringen, so kann der Auftraggeber wahlweise anstelle der einseitigen Verlängerung der Frist zur vertragsgemäßen Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten.

11.2 Der Auftraggeber ist von seiner Annahme- bzw. Abnahmepflicht befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen oder Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. das Ereignis von ihm nicht mehr verwertbar sind.

12. Sicherheit in der Lieferantenkette

12.1 Der Lieferant erklärt, wenn und soweit erforderlich, dass er zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB) bzw. Authorized Economic Operator (AEO) ist und weist dies dem Auftraggeber durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung bis spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nach.

12.2 Ist der Lieferant kein zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB) bzw. AEO, verpflichtet er sich, die Sicherungserklärung des deutschen Zolls (www.zoll.de) zu unterzeichnen, die dort enthaltenen Vorkehrungen zu treffen sowie die enthaltenen Regelungen einzuhalten.

12.3 Verstößt der Lieferant ganz oder teilweise gegen die in der Sicherheitserklärung des Zolls enthaltenen Vorkehrungen und/oder Regelungen oder füllt er die Sicherheitserklärung fehlerhaft aus, ist der Auftraggeber berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen.

12.4 Darüber hinaus stellt der Lieferant den Auftraggeber im gesetzlich zulässigen Rahmen - gleich aus welchem Rechtsgrund - von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Rahmen der Nichteinhaltung oder teilweisen Nichteinhaltung der in der Sicherheitserklärung des Zolls vereinbarten Pflichten des Lieferanten entstehen. Ein darüber hinaus gehender

Schadensersatzanspruch und andere etwaige Ansprüche und/oder Rechte bleiben davon unberührt.

12.5 Der Lieferant trägt sämtliche infolge der Fehlerhaftigkeit oder infolge des Nichterfüllens der einzelnen Anforderungen aus der Sicherungserklärung des Zolls bei dem Auftraggeber entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten einer fristlosen Kündigung.

13. Supplier Code of Conduct

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Leistungen und Lieferungen alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen wird er die Prinzipien des Supplier Code of Conduct des Ausftraggebers beachten, der unter folgender Webseite zugänglich ist:

https://www.majorel.com/verhaltenskodex-lieferanten/

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertrags über den Auftraggeber und den Auftrag, gleich ob mündlich, schriftlich, in elektronischer oder sonstiger Form, zur Kenntnis gelangten Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten, technische und kaufmännische Informationen jeder Art) auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten und Stillschweigen darüber zu bewahren. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist.

14.2 Der Lieferant steht darüber hinaus dafür ein, dass seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind und Informationen nach Ziffer 14.1 erhalten, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Vereinbarung oder bestimmte Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.. Dritte in Sinne dieser Klausel sind nicht die mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff AktG konzernverbundene Unternehmen.

15.2 Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, den Auftraggeber, Details über den Auftrag oder den Endkunden des Auftraggebers ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung als Referenz zu benennen.

15.3 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

15.4 Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieses Vertrags weitestgehend entspricht.

15.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber sachlich und örtlich zuständige Gericht.

16. Unternehmensliste

- Majorel Wilhelmshaven GmbH
- Majorel Dortmund GmbH
- Majorel Nordhorn GmbH
- Majorel Münster GmbH
- Majorel Cottbus GmbH
- Majorel Deutschland GmbH
- Majorel Berlin GmbH
- Majorel Rostock I GmbH
- Majorel Brandenburg GmbH
- Majorel Rostock II GmbH
- Majorel Erfurt GmbH
- Majorel Essen GmbH
- KWS Kontowechsel Service GmbH
- Majorel Energy GmbH
- Majorel Saarbrücken GmbH
- Majorel Consulting GmbH
- Majorel Holding Deutschland GmbH
- Majorel Real Estate GmbH
- CRM Holding GmbH